

1) Geistesranke, dafern sie sich nicht unter geeigneter Aufsicht und genügend sicherstellender Begleitung befinden,

2) Betrunkene,

3) an gefährlichen, ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leidende Personen.

§ 97. Den Passagieren ist das Besteigen der Räderkasten und der Zutritt zu der Maschine untersagt und dieses Verbot auf jedem Schiffe mittelst besonderen Anschlags bekannt zu machen.

Verbot des Besteigens der Räderkasten und des Zutritts zur Maschine.

§ 98. Das für den Betrieb erforderliche Personal hat der Unternehmer der Dampfschiffahrt in der gehörigen Zahl mit Sorgfalt auszuwählen und darüber ein, Namen, Alter, Wohnort und die Bezeichnung des Dienstverhältnisses jedes Einzelnen enthaltendes Verzeichniß dem Elbstromgerichte zu Dresden (§ 6) alljährlich vorzulegen, auch durch die erforderlichen Nachträge zu ergänzen.

Dienstpersonal der Dampfschiffe.

Dem Trunke ergebene oder sonst als unzuverlässig bekannte Individuen dürfen bei dem Dampfschiffdienste nicht angestellt oder müssen auf ergehende Aufforderung der Aufsichtsbehörde sofort des Dienstes entlassen werden.

§ 99. Außerdem sind die Bootsmeister und deren im Voraus zu bestimmende Stellvertreter, gleichwie die Conducteurs, bei deren Annahme oder bei eintretenden Personalveränderungen der Aufsichtsbehörde (§ 6) besonders zu präsentiren und von dieser auf die für die einzelnen Functionen Seiten des Schiffseigners zu entwerfenden, der Prüfung und Genehmigung der Kreisdirection zu Dresden zu unterstellenden Instructionen zu verpflichten.

Präsentation und Verpflichtung des Dienstpersonals;

Insbefondere sind auch dieselben hierbei auf die genaue und sorgfältige Beobachtung der vorstehenden oder künftig noch zu erlassenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften ausdrücklich zu verweisen.

§ 100. Dasselbe gilt von den Maschinisten, jedoch sind diese, gleichwie deren für den Fall etwaiger Behinderung im Voraus bei jedem Schiffe zu erwählende Stellvertreter, wozu auch einer der Feuerschürer präsentirt werden kann, noch vor der Verpflichtung einer Prüfung durch einen von der Kreisdirection zu Dresden zu bestimmenden Sachverständigen zu unterwerfen und erst, wenn sie in Folge dessen für tüchtig erfunden worden, zur Verpflichtung zu lassen.

der Maschinisten und deren Stellvertreter insbesondere.

§ 101. Den zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen ist es untersagt, von den Passagieren außer der durch aushängende Polizeitaxe für den Transport von Effecten zu und von dem Dampfschiffe bestimmten Gebühren unter irgend einem Vorwande etwas zu fordern.

Gebühren für die Schiffsmannschaften.

Die Schiffleute dürfen sich nicht unter den Passagieren herumtreiben, und hat der Bootsmeister darauf streng zu halten, daß die Steuerleute an ihrem Steuerruder, die Bootsleute sich vorn an der Spitze des Schiffes, der Schiffsjunge, nur soweit es der Dienst mit sich bringt, sich auf dem Berdecke befinden und nur 1 Feuerschürer, des vom Bootsmeister ausgehenden